

## Rechtliche und soziologische Aspekte von Forschungsverböten

Daele, Wolfgang van den

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Daele, W. v. d. (1981). Rechtliche und soziologische Aspekte von Forschungsverböten. In W. Schulte (Hrsg.), *Soziologie in der Gesellschaft: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, der Ad-hoc-Gruppen und des Berufsverbandes Deutscher Soziologen beim 20. Deutschen Soziologentag in Bremen 1980* (S. 329-335). Bremen: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-188847>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

RECHTLICHE UND SOZIOLOGISCHE ASPEKTE VON FORSCHUNGSVERBOTEN  
Wolfgang van den Daele

Gesetzliche Beschränkungen der Forschung sind für die Analyse der Legitimation von Wissenschaft in zweifacher Hinsicht interessant: Sie zeigen, daß der Anerkennung der Freiheit der Forschung durch übergeordnete Werte der Gesellschaft Grenzen gezogen sind und daß die Einhaltung dieser Grenzen nicht der Selbstkontrolle der Wissenschaft überlassen bleibt.

1. Die 'Sozialbindung' der Wissenschaft

Für die BRD werden die Möglichkeiten, Forschung durch öffentliche Kontrollen zu begrenzen, ihrerseits begrenzt durch das Grundrecht des Art. 5 III Grundgesetz, der die Freiheit der Forschung in den Rang eines Verfassungswerts hebt und nach verbindlicher Auslegung des Verfassungsgerichts sowohl ein individuelles Abwehrrecht wie auch eine Garantie der freien Forschung als Institution begründet.<sup>1)</sup> Es folgt eine (vorläufige) verfassungsrechtliche Analyse verschiedener Beispiele von Forschungsbeschränkungen, die zum Teil gelten, zum Teil gegenwärtig diskutiert werden. (siehe Tabelle).<sup>2)</sup>

Die Fälle zeigen, daß die Freiheit der Forschung, nicht anders als etwa das private Eigentum, einer grundsätzlichen 'Sozialbindung' unterliegt. Sie ist durch konkurrierende Verfassungswerte begrenzt. Diese Werte reichen, nach der Spezifität des geschützten Rechtsguts geordnet, von den absoluten Rechten der Subjekte auf Leben, Freiheit, Eigentum usw. über fundamentale Gemeinschaftsgüter wie Frieden und öffentliche Sicherheit bis zu gewissen natürlichen Gegebenheiten des menschlichen Daseins, die nach allgemeiner Rechtsüberzeugung zur Würde des Menschen gehören, und moralischen Überzeugungen, die als Bestandteil des Sittengesetzes gelten. Ausgeschlossen sind dagegen Beschränkungen der Forschung zum Schutz von Ideen, Weltbildern und politischen Idealen. Das Recht auf 'Aufklärung' ist als Teil der Grundwerte der Verfassung absolut geschützt und kann in keinem Fall im öffentlichen Interesse entzogen werden.

Die Beschränkungen der Forschung enthalten daher im wesentlichen nicht Wissensverbote sondern Handlungsverbote. Sie begrenzen die Untersuchungstechniken, insbesondere die Experimentalstrategien, derer sich die Forschung bedienen darf und schließen die Realisierung gewisser durch Forschung erreichbarer Techniken aus. Aller-

dings ist die unterstellte Trennung von Wissen und Handeln für die moderne Wissenschaft nur bedingt gültig. Experimentelle Wissenschaft ist ihrem Verfahren nach technikbezogen und Technikentwicklung ist in der Gegenwart verwissenschaftlicht. Technikverbote können daher Wissensverbote implizieren, und Wissensverbote können ein notwendiges Mittel sein, die Entstehung einer Technik zu verhindern. Die Grenze zum verbotenen Aufklärungsverbot läßt sich durch pragmatischen Rekurs auf die Unterscheidung von Grundlagenforschung, angewandter Forschung und Technikentwicklung ziehen: Die theoretischen, letztlich philosophischen Erkenntnisprogramme der klassischen Disziplinen sind gegen jede inhaltliche Kontrolle geschützt. Je mehr sich das Forschungsprogramm jedoch zur Technologieseite hin verschiebt, um so eher sind Wissensverbote zulässig, wenn sie das notwendige Mittel zum Schutz konkurrierender Rechtsgüter sind.

Die Verwundbarkeit der institutionalisierten Wissenschaft für die nach diesen Grundsätzen zulässigen Forschungsbeschränkungen nimmt zu. Im Erkenntnisprogramm der Grundlagenforschung verschiebt sich der Schwerpunkt von der Physik zur Biologie und den Verhaltenswissenschaften. Leben, Verhalten, Bewußtsein werden bevorzugte Themen der Forschung. In diesen Bereichen wird die Forschung (das zeigen die Rechtsfälle) besonders häufig auf normative Schranken des manipulativen Umgangs mit ihren Gegenständen treffen.<sup>3)</sup> Viele Forschungsgebiete sind, nachdem ihre grundsätzlichen theoretischen Probleme geklärt sind, durch abnehmende Allgemeinheit und Konvergenz mit Technologien gekennzeichnet.<sup>4)</sup> In ihnen entstehen Forfelder, die spezifisch auf bestimmte Technologien hin orientiert sind oder auch einfach dadurch gekennzeichnet sind, daß sie mögliche Technologie erforschen, bzw. in immer anderen Zusammenhängen realisieren (Beispiele wären die Erzeugung neuer Elemente, die Rekombination der Gene immer komplexerer Organismen, die Entwicklung der Embryogenese in vitro). Solche Programme werden in der Wissenschaft auch dann verfolgt, wenn sie weder der Klärung grundsätzlicher theoretischer Programme dienen, noch unmittelbar auf nützliche Anwendung bezogen sind.<sup>5)</sup> Sie können durch Verbote, die lediglich an den Verfahren der Forschung oder an der Realisierung von Techniken ansetzen, möglicherweise überhaupt eliminiert werden.

TABELLE: Zur Verfassungsmäßigkeit von Eingriffen in die Freiheit der Forschung nach Art. 5 Absatz III GG (vorläufiger Überblick)

BESCHRÄNKUNG	RECHTS- GÜLTIGE STUFEN	REICHWEITE DES EINGRIFFS (betroffene Wissenschaft)	BEGRÜNDUNG DES EINGRIFFS (geschütztes Rechtsgut)	ZULÄSSIG- KEIT
Experimente mit Menschen Klinische Versuche in Formelversuchen Genetische durch Research Committee positive Risiko-Nutzen- Bilanz, wisstl. Adäquanz genet. engineering Gemeinnützige national Biosafety Committee Sicherheitstufen für Exp. Verbot v. Exp. m. path. Keim.	6) N. Y. Publ. Health Law §§ 248 §§ 2240 § 2246 bar	Genehm. vorbeh. Zul. be- dingt. Voraussetzungen der Zulässig- keit für Forscher nur zT verfügb.	Schutz absoluter Rechte der experiment. Subjekt, Autono- mie und Freiheit der Person (Art 1, Art 2 I), Recht auf Leben und körperliche Unver- sehrtheit (Art 2 II GG)	ver- fassung- mäßig
biologische Waffen 1: Verbot der Entwicklung von B-Waffen 2: Verbot militär. orien- tierter Forschung 3: Verb.d. angewandten F. in militär. relev. Gebiet.	N. Y. P. Health Law Zul. be- dingt. §§ 3220 § 3221 bar	Genehm. vorbeh. Zul. be- dingt. Forschungsverbote schließen Erwerb biologischen Wissens und Techn. nicht bzw. in Ausnahmefällen aus	Schutz der öff. Sicherheit Abwehr allg. Risiken für Leben, Gesundheit, Ökolog. Grundlagen Abwehr eines unabsehbar. Umweltversch. Risikos	ver- fassung- mäßig
Forschung an lebenden Föten Verbot nicht-therapeutischer Forschung an zur Abtreibung bestimmten Föten (in utero und ex utero)	UN-Konv. g. B-Waf Kontr. ratsges. N. Y. P. (heute fiktiv)	Forsch. verbot begrenzt Zul. be- dingt. Ziele geben Anspruch auf Genehmigung für Forschung jeder Stufe	1: Sicherung von Frieden und Abrüstung 2: Schutz vor Militarisierung Sicherung der Neutralität, Ver- sehrh. wisstl. Wertverlust 3: Mittel zur Durchsetz. von 2	1, 2: verf. mäßig 3: verf. widrig (übermäßig Eingriff)
Experimente mit Tieren Genehmigung für Exp. an mit höherem Qualifika- tionsvoraussetz. Pflicht zur Schmerzvermeidung	Mass. General Law § 112 § 12 J	Genehm. vorbeh. Zul. be- dingt. Ziele geben Anspruch auf Genehmigung für Forschung jeder Stufe	Wahrung der Würde des Lebens. Abwehr der Brutalisierung der Gesellschaft. Gebot des Sitten- gesetzes	verf. widrig (übermäßig Eingr.)
Klonen des Menschen Verbot der Realisierung dieser Technik sowie Verbot der Experimente, die ihrer Entwicklung dienen)	Tier- schutz- gesetz dingg. verfü- bar	Genehm. vorbeh. Zul. be- dingt. Ziele geben Anspruch auf Genehmigung für Forschung jeder Stufe	Schutz vor sinnloser und grausamer Aufopferung von Leben. Gebot des Sitten- gesetzes	ver- fassung- mäßig
Sozialbiologie Verbot von Forschungen, die auf soziologische Fundierung sozialwissenschaftlicher und kultureller Phänomene abzielen)	fiktiv Forsch. verbot	absolute Schranke für wisstl. Stra- tegien auf allen Stufen der Forsch. die Anwendung dieser Technik voraus- setzen impliziert thematisches Wissensver- bot für den Bereich dieser Technik selbst	1: Schutz der Persönlichkeit des Klon, 2: Schutz der Familie (Art 6 GG), 3: Wahrung der Würde des Menschen - Un- antastbarkeit fundamentaler biologischer Grundlagen menschlichen Lebens als Verf. Prinzip und Gebot des Sittengesetzes	1: nicht rechtlich 2: nichtig 3: verf. mäßig mit dieser Beständg.
	fiktiv Forsch. verbot	generelles thematisches Wissensver- bot, impliziert Verb. d. Fortsch. d. naturwissenschaftl. Bildung verfolgt hat	Schutz des Weltbildes vor Erosion, Abwehr von daraus folgenden Gefahren für die politische Kultur und die Legitimation von Institution.	verf. widr. Aufklärung verboten

2. Ist es gerechtfertigt, die Durchsetzung der 'Sozialbindung' der Wissenschaft der Selbstkontrolle der Forscher anzuvertrauen?

Die Rechtsbeispiele zeigen, daß die Vorstellung, Wissenschaft sei ausschließlich auf Erkenntnisgewinn als Ziel und Wahrheit als Wert bezogen, heute weniger denn je der Realität entspricht. Der Forscher trägt nicht nur wissenschaftliche sondern auch gesellschaftliche Verantwortung - selbst in den Bereichen, in denen er das Privileg der 'freien' Forschung genießt. Für die Durchsetzung dieser Verantwortung gibt es drei organisatorische Modelle: Die Gesellschaft kann sich auf die individuelle Moral der Forscher verlassen, auf die sozialen Kontrollen innerhalb des professionellen Systems der Wissenschaft oder auf öffentliche Kontrollen in Rechtsform (Strafgesetze, Verwaltungsregeln, Lizenzen etc.).

Die Verankerung von normativen Schranken der Forschung in internalisierten moralischen Überzeugungen der handelnden Forscher ist in jedem Fall Voraussetzung dafür, daß ein System von Kontrollen mit vertretbarem Aufwand funktioniert. Sie ist aber in der Gegenwart weder gesichert,<sup>11)</sup> noch ist sie ausreichend. Unter Bedingungen der Konkurrenz um Prioritäten der Entdeckungen ist freiwilliger und damit möglicherweise einseitiger Forschungsverzicht unwahrscheinlich.

Die institutionalisierte Wissenschaft ist traditionell nicht als Dienstleistung konzipiert, sie ist eine Profession ohne Klienten.<sup>12)</sup> Ihr fehlen daher Zulassungsbedingungen und Sanktionen (Approbation, Standesgerichtsbarkeit etc.), wie sie die klassischen Professionen (Ärzte, Rechtsanwälte) kennen, und durch die der Klient vor Inkompetenz und Ausbeutung seiner Abhängigkeit geschützt, sowie die öffentliche Verantwortlichkeit des beruflichen Handelns gesichert wird. In der Wissenschaft beschränkt sich die Kontrolle der peers im wesentlichen auf die Qualität der Forschung, ihren wissenschaftlichen Wert. Die wissenschaftlichen Gesellschaften können diese professionelle Struktur, die dem Modell von Forschung als einer prinzipiell verantwortungsfreien Tätigkeit entspricht, nicht korrigieren. Die von ihnen propgierten 'ethischen Kodes' bleiben mangels wirksamer Sanktionen Apelle an die Moral der Forscher.<sup>13)</sup> Überdies müssen sie in der Frage von Forschungseinschränkungen als prinzipiell 'befangen' gelten, da ihr erstes und legitimes

Interesse die Sicherung der Freiheit der Forschung ist.

Öffentliche Verantwortung der Forschung verlangt öffentliche Kontrolle. Dabei ist letztlich nicht entscheidend, wie begründet das Mißtrauen gegenüber den Wissenschaftlern ist, die Gesellschaft hat ein Recht zu mißtrauen.<sup>14)</sup> Nur öffentliche Kontrollen können auch für die Industrieforschung verbindlich gemacht werden.<sup>15)</sup> Gegenüber der institutionalisierten Wissenschaft können diese Kontrollen in der Einrichtung zusätzlicher professioneller Kontrollmechanismen bestehen, die mit delegierter Sanktionsmacht ausgestattet werden. Diesem Modell neigen die U.S.A. zu: obligatorischer 'institutional review' und Einbeziehung von Vertretern der Öffentlichkeit.<sup>16)</sup>

### 3. Bindung der Wissenschaft an Verfassungswerte vs. Wandel der Verfassungswerte durch Wissenschaft

Die gesellschaftlichen Werte, an die Wissenschaft gebunden ist, der Umfang der absoluten Individualrechte, die Definitionen der Menschenwürde, die Inhalte des Sittengesetzes, sind historisch wandelbar.<sup>17)</sup> Der Wandel geschieht weitgehend naturwüchsig. Er ist das ungeplante Resultat von Handlungen, die Individuen im Rahmen (und unter den sozialen Bedingungen) ihrer verfassungsmäßigen Freiheit vollziehen.<sup>18)</sup> Mit der Ausdehnung staatlicher Gesellschaftspolitik wird sozialer Wandel strategisch. Damit reduziert sich sein Potential für Wertwandel. Der Staat handelt nicht im Rahmen verfassungsmäßiger Freiheit sondern im Rahmen der Verfassung. Politische Planung gesellschaftlicher Entwicklung muß sich durch Konformität mit den bestehenden Verfassungswerten und -zielen legitimieren.<sup>19)</sup> Auf die Wissenschaft angewandt, heißt das: Die Politisierung der Forschung durch staatliche Förderung, Steuerung und Folgenkontrolle nähert die Legitimationsbedingungen der Wissenschafts- und Technologiebedingungen denen für staatliches Handeln an. Diese Entwicklungen fallen zunehmend unter die rechtliche Kontrolle der gegenwärtigen Interpretationen fundamentaler Werte und werden als Faktoren der Innovation dieser Interpretationen tendentiell ausgeschaltet. Das Wertsystem folgt den Veränderungen der gesellschaftlichen Praxis, aber es kann gegen Veränderungen durch die Praxis der Forschung (im Prinzip) immunisiert werden. Ob das geschieht, ist eine Frage von politischen Entscheidungen, durch die auf einer Metaebene festgelegt wird, unter welchen Bedingungen sich der Gesellschaft vollziehen soll. Nur wenige der möglichen

Forschungsbeschränkungen sind zwingend.<sup>20)</sup> Die institutionalisierte Wissenschaft fordert, daß die Dynamik von Erkenntnis und Technik grundsätzlich freibleibt und die Gesellschaft die Last ständiger Anpassung an die Resultate übernimmt. Technokratische Tendenzen der Politik und der Technologiebedarf der kapitalistischen Wirtschaft stützen eine solche Position. In der Gesellschaft insgesamt ist sie jedoch bestritten. Die Ideale des Aufbruchs in den Fortschritt, des Wachstums, der Grenzüberschreitung, durch die diese Position ideologisch verankert werden könnte, verlieren ihre Überzeugungskraft.<sup>21)</sup> Die gegenwärtig zu beobachtenden Spannungen zwischen Wissenschaftsbedarf und Wissenschaftskritik werden zu einer neuen Balance von Wissenschaftsgläubigkeit und Fortschrittskontrolle führen. Von dieser Balance wird abhängen, ob die Dynamik von Forschung und Technologie die fundamentalen Werte der Gesellschaft umwerten kann oder von ihnen restringiert wird. Damit ist die Frage der Legitimation der Wissenschaft im Verhältnis zu diesen Werten vom Verfassungsrecht an die Analyse sozialer Prozesse zurückgegeben.

- 1) BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 35, 79ff., 114f. (1974) (Vorschaltgesetz)
- 2) Ausgeklammert bleiben die Möglichkeiten, die Forschung über selektive Förderung oder über Bedingungen und Auflagen der Förderung zu kontrollieren.
- 3) Vgl. 'Limits of Scientific Inquiry' DAEDALUS, Spring 1978. W. VAN DEN DAELE: Legitimationsprobleme der Naturerkenntnis. In: F. RAPP (Hrsg.): Naturverständnis und Naturbeherrschung. München: Fink, 1980 (Im Erscheinen)
- 4) Vgl. G. BÖHME et al.: Die gesellschaftliche Orientierung des wissenschaftlichen Fortschritts. Frankfurt: Suhrkamp 1978
- 5) Sie gelten gleichwohl als wesentliche innovative Bereiche der Wissenschaft. Vgl. KILLIAN in: D. WOLFLE (Hrsg.): Symposium on Basic Research. Washington: AAAS 1959, 122 f., TELLER in: Basic Research and National Goals. Washington: NAS 1965, 260
- 6) Vgl. J. KATZ (Hrsg.) Experimentation with Human Beings. New York: Russel Sage 1972, SCHOLZ in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz: Grundgesetz, Kommentar. München: Beck (1977) Rd.Nr. 185 zu Art 5 III
- 7) Vgl. Symposium: 'Biotechnology and the Law: Recombinant DNA and the Control Scientific Research. Southern California Law Review 51 (1978) No. 6, SCHOLZ aaO. 191
- 8) Vgl. The National Commission for the Protection of Human Subjects of Biomedical and Behavioral Research: Research on the Fetus (2 Bände) Washington: DHEW Publication No (OS) 76 - 127/8
- 9) Vgl. P. RAMSEY: Fabricated Man. The Ethics of Genetic Control. New Haven: Yale UP 1970. G. ERBEL: Das Sittengesetz als Schranke der Grundrechte. Berlin: Duncker 1971, 318. HAUFF: Bull. des Presse u. Informationsamtes der BR Regierung v. 10.5. 1978, 442
- 10) Vgl. A. KAPLAN: The Sociobiology Debate. New York: Harper 1978
- 11) 57 Hessische Hochschullehrer haben die Verletzung ihres Rechts auf freie Forschung durch § 7 Hess. Hochschulgesetz von 1974 geltend gemacht, der sie verpflichtet, "die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzudenken" und auf Gefahren die aus der Verwendung für Leben, Gesundheit und friedliches Zusammenleben entstehen können, aufmerksam zu machen. Zustimmend Scholz aaO Nr. 99. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorschrift bestätigt mit der Begründung, daß sie nichts fordere, was "man angesichts der schweren Gefahren, welche die Entwicklung der modernen Wissenschaften in sich birgt, ...vernünftigerweise nicht ohnehin erwarten darf." Neue Juristische Wochenschrift 1978, 1624
- 12) Vgl. E. HUGHES: Men and their Work. Glencoe: Free Press 1958, 139ff. S. TOULMIN: 'The Meaning of Professionalism'. In: H.T. ENGELHARDT/ D. CALLAHAN (Hrsg.): Knowledge, Value and Belief. Hastings 1977, 254ff.

- 13) In England haben führende medizinische Zeitschriften bekanntgegeben, daß sie keine Ergebnisse veröffentlichen werden, die entgegen den (freiwilligen) ethischen Standards erzielt sind.
- 14) TOULMIN aaO. 271.
- 15) Die Ausdehnung der für öffentlich geförderte Forschung geltenden Sicherheitsrichtlinien auf die Industrie ist Hauptargument für eine gesetzliche Regelung. (Vgl die Hearings zum Gentechnologiegesezt, BATELLE (Hrsg.) - erscheinen Herbst 1980 im Oldenburg Verlag, München). Die Industrie demonstriert im Übrigen ebenfalls freiwillige Selbstkontrolle, um dem Gesetz vorzubeugen.
- 16) Code of Federal Regulations 45 CFR 46 (Nov 16, 1978) 'Protection of Human Subjects' (Bedingungen für öffentliche Förderung der Forschung)
- 17) ERBEL aaO. 264ff. Die Geltung der Verfassung setzt einen gesellschaftlich wirksamen 'Willen zur Verfassung' voraus, K.HESSE: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland (10.Aufl.) 1977, 18.
- 18) Vgl. N. ELIAS: Der Prozeß der Zivilisation Bd.2, Frankfurt: Suhrkamp 1975,313f. Man vergleiche den Wandel der Sexualmoral in den letzten Jahrzehnten oder die Umstrukturierung der Institution 'Familie' durch die Ausdehnung der Frauenarbeit.
- 19) Vgl. K. LOMPE: Gesellschaftspolitik und Planung. Freiburg: Rombach 1971, 158f. Versuche, Wertwandel politisch durchzusetzen, unterliegen der Nachprüfung durch das Verfassungsgericht, vgl. BVerfG 39,1ff. (1975) betr. Fristenrechnung für den Schwangerschaftsabbruch.
- 20) Nur in Extremfällen ist die Unterlassung möglicher Kontrollmaßnahmen selbst verfassungswidrig - bejaht im Fall des Verzichts auf Bestrafung der Abtreibung, BVerfG 39, 1ff. 42f.
- 21) Zur ambivalenten Einstellung der Bevölkerung gegenüber Wissenschaft und Technik vgl. RONGEs Bericht über die jüngsten Umfragen (vorstehender Beitrag)